

## **Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. vom 30.11.2019, im Folgenden Satzung genannt, gibt sich der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern nachstehende Organisations- und Geschäftsordnung, im Folgenden Geschäftsordnung bezeichnet:

### **§ 1**

#### **Bereich, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern ist eine Gliederung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ohne eigene Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern umfasst das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Er hat seinen Sitz in Schwerin.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Landesverband nimmt in seinem Bereich die allgemeinen Aufgaben gemäß § 2 und die besonderen Aufgaben der Landesverbände gemäß § 8 der Satzung wahr.
- (2) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben mit den ihm im Jahreswirtschaftsplan zugewiesenen Mitteln. Er stellt seinen Teilplan zum Jahreswirtschaftsplan auf und erstellt die Jahresrechnung. Er ist an die Bestimmungen der Satzung sowie an sich hieraus ergebende Weisungen gebunden.

### **§ 3**

#### **Gliederung des Landesverbandes**

- (1) Über den organisatorischen Aufbau (Gliederungen) des Landesverbandes entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.
- (2) Die Gliederungen erfüllen ihre Aufgaben gemäß § 2 sowie die besonderen Aufgaben der Landesverbände gemäß § 8 der Satzung im Auftrage des Landesvorstandes.

- (3) Der Landesvorstand kann sich zur Wahrnehmung regionaler Aufgaben in den Gebietskörperschaften des Landes durch einen Kreis- oder Regionalvorsitzenden vertreten lassen. Durch Beschluss des Landesvorstandes werden auf Vorschlag der Vorstände bestehender Gliederungen Kreis- oder Regionalvorsitzende berufen.
- (4) Für die Erledigung laufender Geschäfte, insbesondere in organisatorischen Angelegenheiten, kann dem Kreis- oder Regionalvorsitzenden auf dessen Vorschlag ein ehrenamtlicher Geschäftsführer beigeordnet werden. Die Berufung des Geschäftsführers beschließt der Landesvorstand.
- (5) Der Kreis- oder Regionalvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landesvorstand zur Unterstützung der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Abs. 2 einen Vorstand, bestehend möglichst aus einem Vertreter der Bundeswehr oder des Verbandes der Reservisten, kirchlicher Einrichtungen und mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern des Volksbundes, berufen.

#### § 4

##### Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
  1. Der Landesverbandstag ist als Landesmitgliederversammlung das oberste Organ des Landesverbandes.
  2. Der Landesvorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers und unbeschadet des § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung ehrenamtlich tätig. Sie sind nicht stimmberechtigt bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen; dies gilt nicht für Wahlen und deren Vorbereitung.

##### Der Landesverbandstag

#### § 5

##### Zusammensetzung des Landesverbandstages

- (1) Dem Landesverbandstag Mecklenburg-Vorpommern gehören an:
  1. Die Mitglieder des Landesvorstandes.
  2. Die Mitglieder des Landesverbandes, die ihren ersten Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern und ihren Mitgliedsbeitrag im Laufe der vorangegangenen 12 Monate entrichtet haben.
- (2) Der Präsident und der Generalsekretär des Volksbundes haben das Recht, am Landesverbandstag teilzunehmen.
- (3) Gäste können nach Maßgabe des Landesvorsitzenden eingeladen werden.

## § 6

### Aufgaben des Landesverbandstages

Der Landesverbandstag hat die Aufgaben,

- (1) den Landesvorstand, mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers, zu wählen und abzuwählen,
- (2) die Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes zu beschließen,
- (3) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegenzunehmen,
- (4) die Jahresrechnung entgegenzunehmen und den Landesvorstand zu entlasten,
- (5) die Vertreter und Ersatzvertreter zum Bundesvertretertag nach § 12 der Satzung zu wählen,
- (6) über Beschwerden gegen Beschlüsse des Landesvorstandes zu entscheiden.

## § 7

### Einberufung und Beschlussfähigkeit des Landesverbandstages

1. Der Landesverbandstag findet mindestens alle vier Jahre statt.
2. Der Landesverbandstag wird vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Landesverbandes einberufen.
3. Der Tag und Ort, an dem der Landesverbandstag stattfindet, ist den Mitgliedern des Landesverbandes sowie dem Präsidenten und der Bundesgeschäftsstelle mindestens einen Monat vorher mitzuteilen.
4. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern des Landesverbandes spätestens drei Wochen vorher zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung zu übersenden ist.
5. Der Landesverbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Für Vertagungsanträge gilt die einfache Mehrheit.

## § 8

### Anträge

- (1) Anträge und Ergänzungen der vorläufigen Tagesordnung sind schriftlich bis zum dritten Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Landesverbandes einzureichen.
- (2) Anträge zu den einzelnen Beratungsgegenständen können mündlich bis zur Abstimmung gestellt werden.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (Vertagung, Aussetzung der Abstimmung, Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte usw.) können jederzeit gestellt werden. Sie haben Vorrang vor allen anderen Anträgen. Zu einem Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur noch eine Wortmeldung zur Gegenäußerung angenommen werden.

## § 9

### Verlauf des Landesverbandstages

1. Der Landesverbandstag wird vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn beide verhindert sind, von einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Mitglied des Landesvorstandes geleitet.
2. Der Landesverbandstag beginnt mit der Feststellung, ob dieser ordnungsgemäß einberufen wurde und seinen Mitgliedern die vorläufige Tagesordnung rechtzeitig zugegangen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder wird festgestellt. Nach der Wahl des Schriftführers beschließt der Landesverbandstag die endgültige Tagesordnung. Der weitere Verlauf richtet sich nach der Tagesordnung. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandstages.
3. Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Liste der Wortmeldungen führt der Schriftführer des Landesverbandstages. Vorstandsmitglieder und vom Landesvorstand mit der Vertretung von Vorlagen beauftragte Sprecher haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen.
4. Der Landesverbandstag entscheidet darüber, welche Gegenstände der Tagesordnung in einer nicht öffentlichen Sitzung, an der nur Mitglieder des Landesverbandstages teilnehmen, behandelt werden.
5. Für die Wahl des Landesvorsitzenden bestellt der Landesverbandstag aus seiner Mitte einen Wahlleiter.

## § 10

### Beschlussfassung des Landesverbandstages

- (1) Jedes anwesende Mitglied des Landesverbandstages hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall ist eine Stimmübertragung auf maximal ein weiteres Mitglied statthaft.
- (2) In der Regel wird offen, auf Verlangen auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim abgestimmt.
- (3) Der Landesverbandstag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Für die Abberufung des Vorsitzenden und Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vom Sitzungsleiter vor der Abstimmung nochmals zu verlesen, soweit sie den stimmberechtigten Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (6) Die Wahl des Landesvorstandes und der Bundesdelegierten erfolgt in der Regel geheim und in getrennten Wahlgängen. Erhebt sich kein Widerspruch, kann sowohl in offenen Wahlgängen gewählt werden.

## § 11

### Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Landesverbandstages ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss die behandelten Gegenstände, die Anträge und die Beschlüsse sowie die zu „Protokoll“ gegebenen Erklärungen enthalten. Die von den Anwesenden unterzeichnete Mitgliederliste ist zu den Akten zu nehmen.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer des Landesverbandstages zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Landesverbandstages, dem Präsidenten und dem Generalsekretär binnen zwei Monaten zu übersenden. Gleiches gilt für die Mitglieder des Landesverbandstages soweit sie den entsprechenden Wunsch geäußert haben. Eine digitale Zusendung ist ausreichend.
- (4) Einsprüche gegen Form und Inhalt der Niederschrift sind spätestens bis zum nächsten Landesverbandstag einzureichen.

### Der Landesvorstand

## § 12

### Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter sowie mindestens vier Beisitzern, dem Landesgeschäftsführer und einem Vertreter des Jugendarbeitskreises.
- (2) Der Landesvorstand wird, mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers und des Vertreters des Jugendarbeitskreises, durch den Landesverbandstag gewählt. Die Wahl erfolgt für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Amt ausüben.
- (3) Scheiden der Landesvorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus, so bestimmt der Landesvorstand, wer bis zum nächsten Landesverbandstag die Geschäfte des Landesvorsitzenden übernimmt.
- (4) Scheidet ein anderes durch den Landesverbandstag gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Landesvorstand eine Ersatzwahl vornehmen. Diese Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesverbandstag.
- (5) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen der Landesvorsitzende und die Mitglieder des Landesvorstandes ihre Amtsgeschäfte bis zur nächsten Vorstandswahl weiter.

- (6) Ohne Stimmrecht können an den Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen: die Kreis- und Regionalvorsitzenden, die Leitung der Jugendbegegnungsstätte Golm, der Bundeswehrbeauftragte und der Rechnungsprüfer.

## § 13

### Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes. Er hat für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 und § 8 der Satzung und die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte auch in den Gliederungen für die Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Weisungen der Organe des Volksbundes und des Landesverbandstages zu sorgen. Der Landesvorstand kann den Gliederungen Weisungen erteilen. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Dem Landesvorstand obliegt insbesondere:
1. Über die Einberufung des Landesverbandstages zu beschließen.
  2. Dem Landesverbandstag über die Tätigkeit des Landesverbandes zu berichten.
  3. Die Jahresrechnung des Landesverbandes zu erstellen und dem Landesverbandstag vorzulegen.
  4. Den Teilplan zum Jahreswirtschaftsplan des Volksbundes aufzustellen.
  5. Richtlinien und Weisungen für die laufenden Geschäfte zu erlassen.
  6. Durch Beschluss die Kreis- und Regionalvorsitzenden und Geschäftsführer in den Gliederungen zu berufen.
  7. Die Organisations- und Geschäftsordnung des Jugendarbeitskreises zu bestätigen.
  8. Über die Einstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers – im Einvernehmen mit dem Präsidenten – zu beschließen.
  9. Über Ehrungen und weitere Auszeichnungen zu beschließen.

## § 14

### Der Landesvorsitzende

- (1) Der Landesvorsitzende leitet die Geschäfte des Landesvorstandes. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes. Dabei ist er an den vom Bundesvertretertag beschlossenen Wirtschafts- und Stellenplan gebunden.
- (2) Der Landesvorsitzende ist Vorgesetzter der hauptamtlich tätigen Mitarbeiter im Landesverband.
- (3) Der Landesvorsitzende ist berechtigt, den Volksbund in den im § 8 Abs. 1 und 2 sowie in § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung näher bezeichneten Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB). Für Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken bedarf es der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstandes.

- (4) Der Landesvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Mitglieder des Landesvorstandes übertragen. Ausgenommen hiervon ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Volksbundes gemäß § 30 BGB.
- (5) In Fällen, die von den Organen des Landesverbandes nicht zeitgerecht entschieden werden können, kann der Landesvorsitzende selbst entscheiden. Bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bedarf es des Einvernehmens mit dem Landeschatzmeister. Der Landesvorsitzende hat diese Entscheidung den zuständigen Organen des Landesverbandes in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Das Gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden, wenn er den Landesvorsitzenden vertritt. Der Landesvorsitzende hat ihn über alle wichtigen Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

## § 15

### Der Landeschatzmeister

- (1) Der Landeschatzmeister überwacht im Auftrage des Landesvorstandes das gesamte Finanzwesen des Landesverbandes und sorgt für die Einhaltung der Haushalts- und Kassenordnung. Der Landeschatzmeister ist für die wirtschaftliche Verwaltung des Volksbundvermögens im Landesverband verantwortlich.
- (2) In wichtigen Angelegenheiten hat er das Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden herzustellen.
- (3) Das Gleiche gilt für den stellvertretenden Landeschatzmeister, wenn er den Landeschatzmeister vertritt.

## §16

### Der Landesgeschäftsführer

- (1) Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle. Er führt nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der zuständigen Organe die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Landesgeschäftsführer ist gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern im Landesverband weisungsbefugt.

## § 17

### Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden nach seinem Ermessen mit zweiwöchiger Frist einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes hat der Landesvorsitzende ebenfalls mit zweiwöchiger Frist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

- (2) Der Einberufung durch den Landesvorsitzenden ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung von jedem Mitglied des Landesvorstandes gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt der Landesvorstand.
- (3) Die Sitzungen werden vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Protokollführung ist Sache der Landesgeschäftsstelle.
- (4) Der Landesvorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Abgestimmt wird offen.
- (5) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn die Entscheidung keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Landesvorstandes erlaubt und wenn kein Mitglied des Landesvorstandes dem Verfahren oder der Sachentscheidung widerspricht.
- (6) Über die Sitzungen des Landesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und vom Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Landesvorstandes zuzusenden.

## § 18

### Sprachform

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 14. September 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 15. Oktober 2020 außer Kraft.